



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**COPIA Kayserl. Antwort auff der Reichs Stände
Schreiben... Wien den 13. Novembris Anno 1649.**

1649

C O P I A

Kayserl. Antwort auff der Reichs
Stände Schreiben/wegen Ehrenbreisteine

Wien den 13. Novembris

Anno 1649.

Ferdinand der Dritte.

Ir haben ewre gehorsamste drey Schreiben wegen des Ehrenbreitsteinischen Sequestri vom 24. Septemb 4. Oct. vnd ersten dieses Monats recht empfangen/vnd draus mit mehrern gnädigst vernommen/welcher gestalt vns Ihr ersuchen thut/solches zu ratificiren vnd vnserm Commandanten auff der Vestung Ehrenbreitstein/dass/ sobald von der Cron Frankreich die verglichene præliminar evacuation werckstellig gemacht würde/Er pari passu solche Vestung vnsern lieben Neuens vnd Churfürsten zu Mainz L. in sequestrum einraume/gnädigst zu befehlen/dabeneben auch bey des Königs in Hispanien L. vns weiter zu interponiren/damit vor der selbigen die Vestung Franckenthal vnsern lieben Oheimbs des Churfürsten zu Heidelberg L. fürderlichst wieder abgetreten/vnd hiedurch die allgemeine Friedens execution vmb so viel desto mehr befördert werden möchte. Es ist vns auch von vnsern Abgesandten nach vñ nach gehorsambist referiret wordē/was deßhalben zwischen ihnen vnd Euch für gelauffen/vnd wie sie Euch darüber jederzeit bescheiden haben.

Nun erinnern wir vns gleichfals/dz wir allbereit im Junio auff eurer Unterthänig. einrathen fast zu einigen temperamentis wegen Franckenthal zuordern si für jetzeg. Churfürsten zu Heidelberg L. oder an dessen Statt für beide Cronen anerbotten/vnd zugleich vnsern Gesandten gnädigst anbefohlen/mit den Cronen darauff zu handeln/es ist aber solches nicht derhalben erfolgt/dass vns hierzu der Friedensschluß obligirte/sondern allein aus gutem Willē vñ die vöblige exautorations vñ evacuations Handlung deren vns von euch vnterschiedlich gethanē Bertröstung nach vmb so viel desto schleuniger zum Schluß vnd würcklichen effect zu bringen/sintemahl ihr euch selbst zu bescheiden/dass vns zu Einräumung der Stadt vñnd Vestung Franckenthal einige special mehrere Obligation / als die interposition vnserer Kays. autorirer

ricat bey amteltes Königs L: nicht obliegt/sonderlich/nach dem wolber all vnser
 Zuversicht/ auch wieder vnser vielfeltige getreue Warnung vnd abmahnung/
 man gedachtes Königs L. vom Frieden in dem Instrumento Gallico auß
 geschlossen / vnnnd dadurch die restitution desselben Orths vmb so viel desto
 schwerer gemacht hat/ Inmassen dann im Friedensschluß mit beeden Cronen
 dieser Sachen halben weiter nichts versehen/als daß wir vñ Chur-Fürsten vñ
 Stände des Reichs consentirt, ut inferior Palatinatus totus (exce-
 ptis locis in idem denominatis) plenarie restituatur idq; auctori-
 tate Caesaræa effectum iri, ut neq; Rex Catholicus neq; ullus ali-
 us qui ex inde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo oppo-
 nat, zu welcher effectuierung aber wir gar nicht allein/sondern das ganze
 Reich mit vns zugleich/als Glieder mit dem Haupt also verbunden worden/
 daß sich ein Theil von dem andern hierinnen abzusondern vnd demselben
 solche Last allein aufzubürden nicht gebührt / vnd was in General Gua-
 rantia zu Versicherung des ganzen Friedens einander reciprocè verspro-
 chen worden/das habt ihr selbst in ewer so schrift: als mündlich gegen dem
 Königl. Schwed. Generalissimo nach dem klaren Inhalt des Friedens b:
 sehenen rechtmessigen Erklärung längst erkand/daß es auff jetzige der sachen
 Verwandnuß nicht zu ziehen / sondern wir vnd andere Chur-Fürsten vnnnd
 Stände zu dem ihrigen vor allen Dingen zu restituiren seyn/auff welchen Fall
 daß außser zweiffel diewürkliche restitution an seite des Königs in Spanien
 Id erfolgen/vnd dieß Orths einiger Garantia zumahle nicht vnnndtchen
 seyn wird.

Wir haben auch erstbemeltes Unser gutwilliges erbiethen jederzeit
 nur dahin vnnnd auff solche Plätze verstanden vnd ausdrücklich erklet / so die
 Cronen mit ihren præsidis selbst noch innen:vnd besetzt erhielten/ allen mit der
 condition, daß wosern die Cronen nicht darmit zu friede/daß wir an solches
 gutwillig Anerbiethen keins wegs verbunden blieben seyn wolten/dahero vns
 gleich anfangs was befrembdt fürkommen / daß ihr euch ohne vnsern Vorbe-
 rufst vnnnd Einbervilligung bewegen lassen / aus vnserer Gutwilligkeit eine
 Schuldigkeit zu machen/hier auff das Sequestrum zu fundiren vnd darin
 nen noch von einem solchen Orth zu disponiren / welcher nicht in der Cronen
 noch in ewer Principal Handen stehet / weniger demselben zugehört/sondern
 Krafft des Friedensschlusses vns mit vnser Besatzung / biß man sich der allge-

A II

meine

meinen restitution verglichen / zu vnser vnd des Reichs Versicherung zu cō-
serviren / folgendes aber des Churfürstens zu Trier LD. vnnnd dero Thumb-
Capitel paricum potestate pro Imperio & Electoratu custodien-
dum abzutretten / absonderlich vorbehalten ist / vnnnd folget daher gahr nicht /
weil euch die Frangosen zu benennung ihrer prætenſion wegen Franckenthal
pro interim drey Ort / als Hailbrunn Cöſnitz vñ Erbreiſtein ſchlagē / vñ
aus denenſelbe einen zuerwehlen heimigſtellt / ihr aber bey Hailbrunn vñ Cöſnitz
allerhand erhebliche Bedencken funden / daß ihr derentwegen hettet also gleich
auff Ehrenbreiſtein ewr Wahlrichtē dörffen / ſonder viel mehr dieſes / daß ſich
bey dieſem Ort weit mehr er bedencken als bey Hailbrunn finden werden / vñ
dannhero ihr wegen all dieſer Plätze die Königl. Miniſtros an die vnſerigen
verweiſen / vñ es bey ſolcher Verweiſung biß zu vnſerer gnedigſten reſoluci-
on verbleiben laſſen ſollen / als die wir in der That erzeiget / wie ſorgfältig wir
weren / dieſe difficultet aus den Weg zureumen / in dem wir ſo gar vnſere
Stadt Glogau / für die Cron Schweden / Hailbrunn aber für Franckreich
vñ endlich auch Weenfelden für Chur Pfalz mit gewiſſen conditionibus
biß Franckenthal reſtituirt / haſſten zu laſſen / Vngutwillig vñ ohn einſige
Schuldigkeit erkläret / vñ dannhero viel einer beſſern Erkänntniß vñ gehor-
ſambtſam Dancks gegen euch verſehen / als daß darüber noch von euch vñ ein
ſo vnzeitige Abtretung der Feſte Ehrenbreiſtein ſolte zugemuthet werden.

Noch mehrer aber iſt vñs diß vnverhofft fürkommen / daß ihr diß Se-
queſtrum anfangs zwar allein per modum eines rätlichen vñ vñ vor-
greifflichen gutachtens vnſern Abgeſandten den 20. Auguſti diß Jahrs vor-
geſchlagen / hernacher aber ſolches vñ erwartet vnſerer darüber ſuchenden Er-
klärung / per modum pacti publici beſchloſſen / einen Reſeſs darüber
auffgerichtet / vñ denſelben wieder vnſerer Geſandten trewe Warnung vñ
Abmahnung (welche ſich dann zu deſſelben approbation niemahls bekent) /
auch wieder ewre ihnen den 3. Septembris darauff gegebene Erklärung ſolche
Voreinlangung vnſerer Reſolution nit zu unterſchreiben / dennoch ſtrags
des andern Tags / als nemlich den 4. Septembris vnſerſchrieben / vñ über
alles noch den Königl. Franßöſiſchen Miniſtris mündlichen verſprochen ſol-
chen treulich vñ germana fide zuvolziehen / wann gleich vnſere Ratiſca-
tion darüber nicht erfolgte / zu deme gleich wie wir ewr Principaln, Obern
Committenten durch vnſere gutwillige Bezeigung in dieſem ganzen Frie-
dens

dens vnd dessen executions weret kein Ursach gegeben / als o können wir vns nicht wol einbilden / daß ihr zu einem solchen Schluß berechtigt gewest seyn können.

Wir befinden im übrigen in ermelttem Recels, daß erslich darinnen zwischen denselben vnd den Königl. Frantzösischen Gesandten zuvor beschehenen dem Frieden ganz zu wieder laufenden postulatis vnd conditionibus ein schlechter Unterscheid / vund daß gleich im Eingang daß Sequestrum allein pro securitate Imperii & Coronæ Gallicæ wir auch im Namen derselben Cron gestellt vnd verordnet / vund vnser Kayser. Nahmens in dem ganzem Recels weiter nicht / als nur zu Unterschriß für vnser Plenipotentiaros gedacht wird / vñ da man solches gleich damit entschuldigen wolte / daß wir sub nomine Imperii zuvorderst eingeschlossen / so hat doch deß Recells Buchstaben weit mehr den Schein / sambt die Cron Frantzreich eben so viel recht zu dieser Bestung als wir Krafft des Friedensschluß selbstn hatten / vnd deswegen mit euch ohne vns / parifaire davon zu tractiren befüget were.

So wird ferner in diesem Recels anstatt der Vniversal Evacuation, welche doch sonst in eurem obgedacht. ersten Vorschlage vnd Gutachten vom 20. Aug: pro conditione sine qua non, eingesetzt gewesen nur von einziger abermahltiger præliminar außraumung vnd abtretung esslicher weniger Orter gemelt / darneben aber der Cron Frantzreich die meisten vnd vornehmsten Stätt (: darunter zuvor den ist auch Hailbrun :) sambt andern Plätzen am Rheinstromb vund im Chur Rheinischen Craiß biß auff fernern Vergleich vnd also ex novo pacto ohne vnsern Vorbewußt vñ Willen / weis ein mehrers nachgegeben / als ihro der Friedensschluß zumahle nit attribuit / geschweigen daß vnser übrige Erblande / Mähren vnd Schlesien / wie auch Chur Sachsen vnd Chur Brandenburgs Ed. vnd andere getreue Chur. Fürsten vnd Ständ gleichwol in jetzigem Betruck einen als den andern weg verbleiben.

Wir befinden auch nicht / wie mehr gedachte Cron Frantzreich / wann es zu diesem Sequestro würcklich kommen thete / derohalben desto mehr bewogen werden solte / die noch hinterstellte Vniversal Evacuation vmb so viel baldter fortzusetzen / in deme ihro hierdurch nicht allein die Hoffnung / sondern auch die Mittel zu wachsen / dieser vornember Bestung / mehr als nie zuvor habhafft zu werden / dann es erfordert die im Recels erwähnte Neutralitet:

zu der an seichen Spanien ein Bevollmechtigter /weder in Teutschland noch
Niderland zur stelle) einen neuen Tractat/ vnnnd stehet demnach bey solcher
Handlung/wan auch jemandes darzu gevollmechtiget verhanden were/in der
Frangosen willen/mit was conditionen,sie sich diese neutralität gefallen
lassen oder solche gar de cliniren wollen/vnd ist nicht zuvermuthen/das Sie
die Mittel dieser Bestung Ehrnbreitslein ehender habhafft zu werden / ihnen
selbst zu Nachtheil also leicht aus handen geben/oder auch verkürzen werden/
Worbey wir vnd das Reich hingegen keine einige reall Versicherung haben/dz
Ehrnbreitslein jemahln widerumb dem Erskafft Trier gütlichen restituiert
vnd also zu dem Reich wieder gebracht wurde.

Dahero dann Euch die von vnsern Gesandten angezogene exempla
wie es mit Metz/Tull/Verdun/dem Beldlin (welches so gahr in ihrer Päpst-
lichen Heiligkeit Händen nit sicher sequestrirt bleiben künden) Pignaro-
lo, Casal/der Ansehentlichen Bestung Nancii vnd andern Posti mehr die auff
Euch trauen vnd Glauben der Kron Frankreich seynd hinaus gegeben wor-
den/hergangen/billich warnen sollen/zumahl auch darumb/ das ihr euch gu-
ter massen zu erinnern habt / das die Französische Ministri wegen der Kön.
Spanischen Cession über Elsass sich weder mit der im Instrumento Pacis
verschenen universal/ noch auff der Ihnen per conclusum statum ver-
willigten Special guarantia, sondern allein mit Einbehaltung der wenig
Zeit zuvor/für vnserm Fried- geliebten Vettters vnd Schwagers Ershertzog
Ferdinandt Carls L. verglichenen dreyen Millionen Livres,vnd continui-
rung der guarnisonen in den vier Waldt Städtē/ begnügen lassen wollen.

Vnd ob schon hier auff möchte wollen geantworfet werden / das aller-
obenbezogener Gefahr das Reich durch Befürdrung der Enträumung Fran-
ckenthal vermittelt der Kron Spanien liberirt kundt werden / so müst ihr
doch hingegen selbst bekennen /vnd es zeigts der mit der Cron Schweden wie-
der vnserer besserer warn : vnd Erinnerung auffgerichter präliminar Recess
numehr auch des Königl Schwed. Generalissimi euch gleich nach Ablauf-
fung eures an vns gethanen dritten Schreibens/hinauszgegebene Erklärung/
das an restitution Franckenthal die Friedens. execution (gestaltesamb
sie vigore pacis daran nicht hafften kan/nöch solle)also auch realiter nicht
haffte/wohl aber dieses ganze Werck dardurch bey des Königs in Hispanien
Ed. schwerer gemacht werde/ in dem Ihr L. in der That ja verspüren müssen/
das

daß die völlige Veruhigung des geliebten Vaterlands mit Abtretung dieses
Platzes/wann sie gleich erfolgt were/dannoch nicht erhoben/sondern solche an
weit andern difficultäten vnd zwar bey denen erwinde/welchem Frieden
begriffen/dessen Emolumenta würcklich genießen/vnd nicht nur einen/son-
dern viel Platz vnd Land vns Chur-Fürsten vnd Stände vnd zum Theil ih-
ren selbst eigenen alliirten/zu restituiren schuldig seyn/solche aber gleichwol
bis dato vorenthalten.

Wann dann nun durch das vorhabende Ehrenbreitscheinische Seque-
strum dem Hauptwerk nicht geholffen/das Reich hierdurch mit der so oft vñ
viel verdrösten evacuation vnd exauctoration nach Inhalt des Friedens
nicht sublevirt der Scopus diesen vornehmen Rhein Posto ausser Frangb-
sischen Händen zuerhalten/zu mahlen hierdurch nicht erreicht wird/Ihr Euch
auch ohne vnsern Consens vnd wieder vnsern willen hierzu kräftig vñd be-
stendig nicht verbinden kündten/nach deswegen lationem publicæ fidei,
gestalt Ihr euch dessen auch selbst also gegen den Schwed. vñd gar wol er-
lehrt/vorzuschützen habt.

Diesem allem nach so ver-ehen wir vns zu euch hiemit vñ begehren an euch
gnedigst/Ihr wollet oben angezogenen woleroogenen Umständen vñ mo-
tiven nach/von solchem Sequestro allerseits vnd gänglich abstehen/euch der
jenigen temperamentorum zu denen wir vns (ob schon ohne alle obliga-
tion)erlehrt/ersettigen lassen/vnd vielmehr dahin zielen /damit man in denē
noch übrigen Puncten zur richtigkeit gelangen/vñ also das universal Werk
nemlich die evacuation vñd exauctoration selbst vollenden möge. Im-
mitteist leben wir der getröstē Hoffnung (inmassen wir/ohne fernerer eyfferiger
interposition vñd beweglicher Unterhandlung nichts vnterlassen) es wer-
de die von des Königs in Hispanien L. verlangende restitution der Festung
Franckenthal/bevorab/wann Chur Pfalz L. als restituendus, vñd deme es
vigore pacis ohne das obligat /des Königs L. gebührend requiriren wird/
viel leichter als wann man Siedurch dergleichen Sequestrum selbe hierzu
zu nöthigen vermeinte/erfolgen / vñd damit auch diese difficultät auffein-
mal gehoben seyn.

Es werdet zweiffels ohne ihr/vñd vorderst eure Principalen vñd O-
bern empfinden/daß nach verlossenem Jahr vñd Tag/von Zeit des getroffene
Friedens/es ohne das nicht an dehne / daß man dem besträngten Vaterland
wieder

wider den klaren buchſtaben des geſchloſſenen frieden mit præliminar eva-
cuationibus helffe / ſondern vielmehr mit der univerſal evacuation vñ
exauctoration allerſeits ſein würckliche Veruhigung gönne vnd verhoffe/
Maſſen ihr euch genugsamb zuentsinnen / daß wir eben der Urſachen halber
lieber der entraumung vnſers Erb-Königreichs Bohaimb auff eine zeitlang
noch entraſſen alſdurch particular vnd præliminar execution / die
univerſal evacuation vnd würckliche durchgehende Erleuchtung ſambt-
licher Chur: Fürſten vnd Ständen/in einzige Verloſtzung zurathen laſſen
wollen:

Wir verſehen vns auch gänglich / es werden beide Cronen wegen
eines Plages (deſſen reſtitution Sie Vns vnd Euch ſelbſt auff eine Zeit
impoſſibilitirt haben / vnd zumahlen der entwegen nicht befugt ſeyn / weder
vnſer / noch ewrer principalen Lande zu betreffen) die execution des Frie-
dens länger nicht auffziehen / vielmehr Königl. Handt vnd Sigill in acht ne-
men / vnd was ihrſeits ſo theur verſprochen / auch in ihrer Macht vnd Hand
zu præſtiren iſt getreulich halten vnd ins Werck ſtellen.

Daß ihr ſonſten bey Beſchluß ewres Schreibens erwehnet / wir wolten
vnſere Königl. Geſandten zu der noch übriger Puncten ſchleuniger Abheffung
mit gnugsamer Inſtruction vnd Vollmacht / dergeltalt gnäd. verſehen / da-
mit ohne verzüglichs hinderbringen alles agguſtirt vñ zum endliche Schluß
gebracht werden möge / können wir euch hinwiedrumb vnangeſagt nicht laſſen
daß vorbemelter vnſerer Geſandten plenipotenz auff den Frieden Schluß
ſelbſt gerichtet vñnd gegründet iſt / welchen wir vnd Sie von vnſer wegen al-
lerdingſ nachkommen ſollen vñnd werden / daſern nun die Cronen ſo wohl
als auch Ihr im Namen ewres Principalen demſelben ebener Geſtalt nach-
kommen / vnd darwieder nichts newes prætendiren noch ſuchen werdet / ſo
wird es einigen hin: vnd herſchicken nicht von nöthen ſeyn / ſondern alles oh-
ne Verzügeung alſo gleich abgehandelt vnd geſchloſſen köndten ſeyn ; Bezie-
hen vns im übrigen auff das jenige / was Ihr dißſals weiter von vnſerm Ge-
ſandten vornehmen werdet.

Wolten wir euch in Antwort nſt bergen / vnd ſeynd euch mit Keyſerl. Gna-
den wohlgerogen.

Geben Wien den 13. Novembris Anno Sechze-
hen hundert Neun- und vierzig.

E N D E.